



Amtsblatt

des Marktes und der
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Maihingen · Marktoffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 27 – 8. September 2025

Der Schulverband Wallerstein erlässt auf Grund der Art. von Art. 1,2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Turnhalle der Grund-
schule/Mittelschule
in Wallerstein**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Benutzungsgebührensatzung gilt für die Nutzung von Räumen der Turnhalle Grundschule/Mittelschule des Schulverbandes Wallerstein, sowie für die Nutzung des Halleninventars. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Der Schulverband erhebt für die außerschulische Benutzung der Turnhalle, sowie für die Benutzung der Halle außerhalb des Sport- und Trainingsbetriebs Benutzungsgebühren.

(2) Der Schulverband erhebt für die Benutzung des Halleninventars ebenfalls Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Benutzer, bzw. Veranstalter.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Räumlichkeiten, bzw. mit der Benutzung des Inventars.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

§ 5 Räume

(1) Benutzungsgegenstand der Turnhalle Grundschule/Mittelschule Wallerstein sind folgende Räume:

1. Halle
2. Umkleieräume
3. Sanitäranlagen
4. Geräteraum

§ 6 Inventar

Benutzungsgegenstände der Halle (Halleninventar) sind die zur Halle dazugehörigen Sportgeräte und deren Einheiten.

§ 7 Untervermietung

Eine Untervermietung der Räume, sowie des Inventars ist nicht zulässig.

§ 8 Gebühren Turnhalle

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Benutzer, bzw. Veranstalter 5,00 € pro Nutzungsstunde.

(2) Veranstaltungen der Volkshochschule sind gebührenfrei, zudem werden keine Reinigungskosten erhoben.

(3) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung dem Schulverband zu erstatten.

(4) Der Schulverband behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

§ 9 Gebühren Inventar

(1) Die Benutzung des Inventars erfolgt für jeden Benutzer, bzw. Veranstalter unentgeltlich.

(2) Bei Beschädigung, oder Abhandenkommen des Inventars durch den Benutzer oder durch einen unbekanntem Dritten im Rahmen der Veranstaltung, ist der Schulverband Wallerstein berechtigt, dem Benutzer die beschädigten, bzw. fehlenden Teile in Rechnung zu stellen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft
Wallerstein, 05.09.2025

Georg Stoller

Schulverbandsvorsitzender